

Protokollauszug

Verkehr, Bauwesen, Gewässer, Umweltschutz
Verkehrsplanung

73.02.02.03

**81/2026 Teilstrassenplan/Strassenprojekt Trottoir und Fussgängerquerung
Nollenhornstrasse, Au; Erlass**

I. Sachverhalt

A. Die Politische Gemeinde Au beabsichtigt entlang der Nollenhornstrasse, Au auf der östlichen Strassenseite langfristig von der Industriestrasse bis Wislistrasse ein durchgängiges Trottoir zu errichten.

In einer ersten Projektphase soll das Trottoir im Bereich der Liegenschaft Nr. 27 (Migros) projektiert und realisiert werden. In diesem Bereich ist auch ein neuer Fussgängerübergang vorgesehen, welcher die Sicherheit der Fussgänger und des Langsamverkehrs beim Queren der Nollenhornstrasse erhöhen soll.

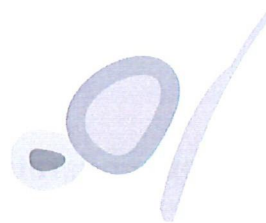
B. Dem Gemeinderat werden folgende Unterlagen zur Genehmigung unterbreitet:

- | | | |
|-------------------------------------------------|--------------|-----------------|
| - Technischer Bericht | | dat. 11.03.2026 |
| - Übersichtskarte | Nr. 2541-401 | dat. 11.03.2026 |
| - Grundlagenplan 1:200 | Nr. 2541-410 | dat. 11.03.2026 |
| - Situation, Markierung und Signalisation 1:200 | Nr. 2541-411 | dat. 11.03.2026 |
| - Randabschlussplan 1:200 | Nr. 2541-412 | dat. 11.03.2026 |
| - Normalprofile 1:50 | Nr. 2541-430 | dat. 11.03.2026 |
| - Landerwerbs- und Landbeanspruchungsplan 1:200 | Nr. 2541-460 | dat. 11.03.2026 |
| - Teilstrassenplan 1:500 | Nr. 2541-490 | dat. 11.03.2026 |
| - Baulinie Nollenhornstrasse 1:200 | Nr. 2541-491 | dat. 11.03.2026 |

C. Teilstrassenplan

Die Nollenhornstrasse ist als Gemeindestrasse 2. Klasse, Nr. 249, klassiert. Das neue, östlich liegende Trottoir, wird ebenfalls als Gemeindestrasse 2. Klasse, Nr. 249, klassiert.

Das neue Trottoir führt südlich des Grundstücks Nr. 27 (HeBe Immobilien AG) und auf Grundstück Nr. 277 (ASTRA) bei der Einmündung der bestehenden Rampe Zollstrasse über die als Gemeindeweg 1. Klasse, Nr. 617, klassierte Fläche. Diese Fläche wird gemäss Teilstrassenplan ebenfalls der Klassierung der Nollenhornstrasse, Gemeindestrasse 2. Klasse, Nr. 249, zugeschrieben.



Gemeinderatssitzung 07/2026 vom Montag, 30. März 2026

Protokollauszug

D. Baulinie Nollenhornstrasse

Die Grundeigentümerin des Grundstücks Nr. 27, Hebe Immobilien AG, veräussert der Politischen Gemeinde Au das für das neue Trottoir notwendige Land. Damit durch die Veräusserung dieses zwei Meter breiten Streifens kein Nachteil für eine künftige Bebauung des Grundstücks Nr. 27 entsteht, wird entlang der heutigen Grundstücksgrenze eine Baulinie erlassen. Diese Baulinie für Bauten und Anlagen entspricht dem heutigen Strassenabstand von 3 Metern. Sie gilt für oberirdische wie unterirdische Bauten und Anlagen. Nach Abtretung des Grundstücks für das neue Trottoir kann bis an diese Baulinie – mit einem minimalen Abstand von dann einem Meter – gebaut werden. Vorbehalten bleiben sicherheitsrelevante Abstände wie insbesondere Sichtzonen bei Ein- und Ausfahrten.

Der Gemeinderat erlässt deshalb die Baulinie Nollenhornstrasse im Zusammenhang mit dem Teilstrassenplan. Die Baulinie für Bauten und Anlagen weist entlang der heutigen Strassen- / Grundstücksgrenze einen konstanten Abstand von 3.0m auf.

E. Strassenprojekt / Trottoir

Auf Grundstück Nr. 27 der HeBe Immobilien AG wird auf einer Länge von rund 40 Meter ein neues, zwei Meter breites Trottoir erstellt. Dieses wird auf Grundstück Nr. 277 des ASTRA bis zur heutigen Unterführung Zollstrasse fortgeführt. Das Trottoir wird mit einem Anschlag 8 cm Anschlag zum Schutz der Fussgänger erstellt. Im Bereich der Zu- und Wegfahrt zum Parkplatz der Migros, der Auffahrt Rampe Zollstrasse sowie im Bereich des Fussgängerübergangs wird der Randstein entsprechend der Norm auf 2 cm abgesenkt.

F. Fussgängerstreifen

Die Nollenhornstrasse ist stark frequentiert. Anhand der durchgeführten Verkehrszählung vom 20.06.2025 bis zum 01.07.2025 ist ersichtlich, dass der stündliche Verkehr im Querschnitt bei ca. 150 Fz./h liegt und an Stosszeiten kurzfristig bis und über 500 Fz./h steigt (siehe Technischer Bericht, Punkt 1.8 Verkehrszählung).

Der Bedarf eines gesicherten Fussgängerübergangs von der westlichen zur östlichen Strassenseite zur Migros ist ausgewiesen. Dies ergibt sich aus dem hohen Personenaufkommen (siehe Technischer Bericht, Punkt 1.9 Fussgängerzählung – Querung Nollenhornstrasse), welche ihren Einkauf im Migros und Denner erledigen.

Die Anordnung des Fussgängerstreifens obliegt der Kantonspolizei St.Gallen.

G. Signalisation/Markierung

Die Signalisation des Fussgängerübergangs erfolgt mittels «Signal 4.11 Fussgänger» auf beiden Strassenseiten und jeweils am Trottoirrand.

Die Markierung des Fussgängerübergangs erfolgt mittels «Markierung 6.17 Fussgängerstreifen» und einer 10 m langen Halteverbotslinie «Markierung 6.18 Halteverbotslinie».



Gemeinderatssitzung 07/2026 vom Montag, 30. März 2026

Protokollauszug

H. Vorprüfung

Die Hinweise aus dem Vorprüfungsbericht des Kantons St.Gallen vom 17. Oktober 2025 sowie wurden grundsätzlich berücksichtigt.

I. Kostenverlegung

Die Kosten für die Planung sowie die Anpassung und sämtliche weitere Kosten im Zusammenhang mit der Neuklassierung bzw. Umklassierung gehen zu Lasten der Politische Gemeinde Au.

J. Landbedarf

Vom Teilstrassenplan/Strassenprojekt Trottoir und Fussgängerquerung Nollenhornstrasse, Au sind folgende Grundstücke (dauernd und/oder vorübergehend, vgl. Landerwerbs- und Landbeanspruchungsplan 1:200, dat. 11.03.2026) betroffen:

- Grundstück Nr. 27 im Eigentum der HeBe Immobilien AG, Moosstrasse 1, 9444 Diepoldsau (Landerwerb ca. 123m², vorübergehende Beanspruchung 88 m²);
- Grundstück Nr. 13 im Eigentum der Politische Gemeinde Au, Kirchweg 6, 9434 Au (Beanspruchung ca. 8 m², vorübergehende Beanspruchung 125 m²);
- Grundstück Nr. 277 im Eigentum der Schweizerische Eidgenossenschaft c/o Bundesamt für Strassen ASTRA, Abteilung Strasseninfrastruktur Ost, Filiale Winterthur, Herr Marcel Müller, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur (Beanspruchung ca. 22 m² (kein Erwerb), vorübergehende Beanspruchung 36 m²).

II. Erwägungen

1. Der Teilstrassenplan/Strassenprojekt Trottoir und Fussgängerquerung Nollenhornstrasse, Au, berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten und erfolgt nach aktuellen verkehrstechnischen und raumplanerischen Grundsätzen. Das Projekt bedarf nach Art. 38 Abs. 1 Strassengesetz (sGS 732.1, abgekürzt StrG) der Genehmigung durch die Politische Gemeinde.
2. Die Politische Gemeinde hat für Richt- und Nutzungspläne für eine geeignete Mitwirkung zu sorgen (Art. 34 Planungs- und Baugesetz, sGS 731.1). Es wird kein separates Kostenverlegungsverfahren durchgeführt. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit Schreiben vom 19. November 2025 im Rahmen der Mitwirkung eingeladen bis 23. Dezember 2025 ein Stellungnahme einzureichen. Die Eingaben wurden soweit als möglich berücksichtigt.
3. Gemäss Art. 41 StrG ist das Planverfahren durchzuführen. Der Teilstrassenplan wird unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wird amtlich bekannt gemacht. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Publikationsorgan des Kantons St. Gallen.



Gemeinderatssitzung 07/2026 vom Montag, 30. März 2026

Protokollauszug

Wer private Rechte abtreten muss, wird mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage und vom Enteignungsbegehren in Kenntnis gesetzt. Die persönliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens.

4. Der Teilstrassenplan sowie die Baulinie Nollenhornstrasse bedarf der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle kantonalen Bau- und Umweltdepartements (Art. 13 Abs. 3 StrG).
5. Der Strassenbau obliegt der politischen Gemeinde (Art. 38 StrG).
6. Die Anordnung der Signalisation des Fussgängerübergangs (Signal 4.11 Fussgänger) sowie die Strassenmarkierungen obliegen der Kantonspolizei.

III. Beschluss

1. Der Gemeinderat beschliesst, den Teilstrassenplan/Strassenprojekt Trottoir und Fussgängerquerung Nollenhornstrasse, Au samt Baulinie Nollenhornstrasse in Anwendung von Art. 38 Abs. 1 StrG, zu erlassen.
2. Die Strassenflächen werden gemäss dem Teilstrassenplan Trottoir und Fussgängerquerung Nollenhornstrasse, Au 1:500 vom 11. März 2026, Gemeindestrasse 2. Klasse Nr. 249 klassifiziert.
3. Die neue Strassenfläche (Trottoir) auf Grundstück Nr. 27 (HeBe Immobilien AG) wird durch die Gemeinde erworben. Die neue Strassenfläche (Trottoir) auf Grundstück Nr. 277 bleibt im Eigentum der jetzigen Grundeigentümerin (ASTRA).
4. Die Kosten für die Erstellung samt den Landerwerb, die baulichen Anpassungen sowie der künftige Unterhalt liegt bei der Politischen Gemeinde Au.
5. Die Kantonspolizei wird ersucht, die Signalisation des Fussgängerübergangs (Signal 4.11 Fussgänger) sowie die Strassenmarkierungen anzuordnen.
6. Die Bauverwaltung wird mit der Durchführung des Planverfahrens gemäss Art. 39 ff. StrG beauftragt. Die öffentliche Auflage findet von Mitte April bis Mitte Mai 2026 statt.
7. Eröffnung als persönliche Anzeige per Einschreiben an Eigentümer der betroffenen Grundstücke, nämlich:
 - Grundstück Nr. 27 im Eigentum von HeBe Immobilien AG, Bahnhofstrasse 2, 9435 Heerbrugg;
 - Grundstück Nr. 277, im Eigentum der Schweizerische Eidgenossenschaft c/o Bundesamt für Strassen ASTRA, Abteilung Strasseninfrastruktur Ost, Filiale Winterthur, Herr Marcel Müller, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur;

Gemeinderatsprotokoll

GEMEINDE
AU



Gemeinderatssitzung 07/2026 vom Montag, 30. März 2026

Protokollauszug

Rechtsmittel

Gegen den Teilstrassenplan samt Baulinie, das Strassenprojekt und die vorstehenden Beschlüsse kann gemäss Art. 45 Abs. 1 StrG/Art. 41 PBG innert der Auflagefrist von 30 Tagen beim Gemeinderat Au schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Beilagen


- Technischer Bericht, dat. 11.03.2026
- Übersichtskart, Nr. 2541-401, dat. 11.03.2026
- Grundlagenplan 1:200, Nr. 2541-410, dat. 11.03.2026
- Situation, Markierung und Signalisation 1:200, Nr. 2541-411, dat. 11.03.2026
- Randabschlussplan 1:200, Nr. 2541-412, dat. 11.03.2026
- Normalprofile 1:50, Nr. 2541-430, dat. 11.03.2026
- Landerwerbs- und Landbeanspruchungsplan 1:200, Nr. 2541-460 dat. 11.03.2026
- Teilstrassenplan 1:500, Nr. 2541-490, dat. 11.03.2026
- Baulinie Nollenhornstrasse 1:200, Nr. 2541-491, dat. 11.03.2026

Protokollauszug an

- Betroffene Grundeigentümer im Zusammenhang mit der persönlichen Anzeige gemäss Beschluss Ziff. 7
- Amt für Umwelt, Rechtsdienst, Lämmli Brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen (inkl. Plansatz 4-fach zur Genehmigung, nach Abschluss des Planverfahrens)
- Dominik Schenker, Grundbuchamt Au-Berneck, (inkl. Teilstrassenplan, nach Rechtskraft des Teilstrassenplans)
- Daniel Hutter, Bereichsleiter Unterhalt/Werke (elektronisch)
- Philipp Hartmann, Bereichsleiter Bau/Liegenschaften (elektronisch)
- Chantal Sieber, Bausekretärin



Gemeinderat


Christian Sepin
Gemeindepräsident


Marcel Fürer
Gemeinderatsschreiber

versandt am: 31. März 2026

